

22.05.89

VP - Fz - In - K - R

25 Seiten

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Zweite Verordnung zur Änderung personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften**A. Zielsetzung**

Es ist vorgesehen, Vorschriften, die in verschiedenen auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) erlassenen Verordnungen enthalten sind, einerseits zu vereinfachen sowie andererseits zu ergänzen und an veränderte rechtliche, wirtschaftliche und soziale Gegebenheiten anzupassen. Schwerpunkte liegen bei folgenden Änderungen:

- Die Beförderung von Kindern mit Kraftfahrzeugen durch oder für Kindergartenträger zwischen Wohnung und Kindergarten wird von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes ausgenommen (gleiche Regelung, welche bereits bisher bei Schülerbeförderungen gilt).
- Das erhöhte Beförderungsentgelt für "Schwarzfahrer" kann künftig auf einen Betrag von bis zu 60,-- DM festgesetzt werden, im Eisenbahnverkehr werden mindestens 60,-- DM festgesetzt.
- Der Katalog der Auszubildenden, welche ausgleichsfähige, verbilligte Zeitfahrausweise erhalten können, wird entsprechend den heute bestehenden sozial-, arbeitsmarkt- und bildungspolitischen Gegebenheiten erweitert.

B. Lösung

Zustimmung zur Zweiten Verordnung zur Änderung personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften.

C. Alternativen

Im Hinblick auf die allseits geforderte schrittweise und behutsame Weiterentwicklung verkehrsrechtlicher Vorschriften keine.

D. Kosten

Die Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet. Auf Bund und Länder kommen dann höhere Leistungen nach § 45 a PBefG und nach § 6 Abs. 1 AEG zu, wenn auf Grund der Neuregelung durch Artikel 6 und Artikel 7 (Erweiterung des Katalogs der Auszubildenden) die Verkehrsunternehmer ihre Tarife entsprechend ändern und der zusätzlich begünstigte Personenkreis ermäßigte Schülerzeitkarten erwirbt. Der Umfang der dadurch ausgelösten Preissenkungen ist aber - gemessen am Verkehrsaufkommen des begünstigten Personenkreises - so gering, daß davon keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau zu erwarten sind. Die übrigen Regelungen sind ohne preisliche Auswirkungen für die Wirtschaft.

Bundesrat

Drucksache 294/89

22.05.89

VP - Fz - In - K - R

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Zweite Verordnung zur Änderung personenbeförderungsrechtlicher
Vorschriften

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (323) - 921 00 - Pe 27/89

Bonn, den 19. Mai 1989

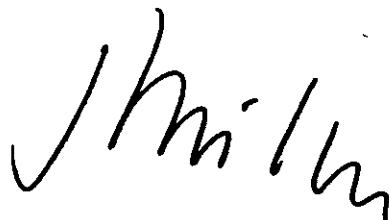
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Verkehr
zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung personen-
beförderungsrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Zweite Verordnung
zur Änderung personenbeförderungsrechtlicher
Vorschriften
Vom

Auf Grund des § 57 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 58 Abs. 1 Nr. 1, 3, 5 und 6 des Personenbeförderungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9240-1, veröffentlichten bereinigten Fassung sowie auf Grund des § 3 Abs. 1 Buchstabe b und des durch das Gesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2441) eingefügten § 6 e Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 930-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601), geändert durch die Verordnung vom 16. Juni 1967 (BGBl. I S. 602), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird gestrichen ", ausgenommen im Postreisedienst".
2. Nach Nummer 4 Buchstabe g werden die Buchstaben h und i angefügt:

 "h) von Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber zu betrieblichen Zwecken zwischen Arbeitsstätten desselben Betriebes,
 i) mit Kraftfahrzeugen durch oder für Kindergartenträger zwischen Wohnung und Kindergarten."
3. Nummer 5 a wird Nummer 6.
4. Nummer 6 wird Nummer 7.

Artikel 2

Die Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 27. Februar 1970 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 13. Mai 1981 (BGBl. I S. 428), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte "ekelerregenden oder" gestrichen.
2. In § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl "40" durch die Zahl "60" ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Zahl "5" durch die Zahl "10" ersetzt und der letzte Halbsatz erhält folgende Fassung;
"..., daß er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte war."

Artikel 3

Die Eisenbahn-Verkehrsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 934-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Mai 1982 (BGBl. I S. 611), wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl "40" durch die Zahl "60" ersetzt.

Artikel 4

Die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1634), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird der erste Halbsatz wie folgt geändert:
"Die §§ 2, 3, 6 bis 9, §§ 14 bis 19, 20 Abs. 1 Nr. 1, §§ 21, 22, 33 Abs. 4 und 5, §§ 41, 42, 45 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5 Buchstabe b bis f, o, r und s, Abs. 2 Nr. 1, 4, 5 Buchstabe a und c, Nr. 6, § 47 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 gelten entsprechend bei Beförderungen nach § 1 Nr. 4 Buchstaben d, g und i der Freistellungs-Verordnung vom ...".

2. In § 5 Abs. 1 wird Satz 3 aufgehoben.
3. In § 8 Abs. 5 werden die Worte "im Taxi- und Mietwagenverkehr" ersetzt durch die Worte "im Taxen- und Mietwagenverkehr".
4. In § 22 Abs. 1 wird der Satzteil "und die Höhe des für Stehplätze vorgesehenen Innenraumes mindestens 1.900 mm über dem Fußboden beträgt" gestrichen.
5. § 23 wird aufgehoben.
6. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Zu Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte "des Taxis" ersetzt durch die Worte "der Taxe".
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Nach außen wirkende Eigenwerbung an Taxen und Mietwagen sowie, vorbehaltlich des Absatzes 4, jede andere als die nach dieser Verordnung vorgeschriebene Kenntlichmachung oder Beschriftung ist unzulässig."
 - c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Fremdwerbung an Taxen und Mietwagen ist zulässig. Hiervon ausgenommen ist politische Werbung an Taxen. Die Gestaltung der Werbefläche darf dem Zweck des Absatzes 1 nicht zuwiderlaufen."
7. In § 33 Abs. 1 wird der bisherige Satz 2 durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

"Bei Fahrzeugen mit 9 bis 35 Fahrgastplätzen genügt die Kennzeichnung mit einem Zielschild an der Stirnseite des Fahrzeugs. An der Rückseite jedes Fahrzeugs ist die Liniennummer zu führen."
8. § 37 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, daß das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart."
9. In § 43 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Ausnahmen von der Vorschrift der Anlage 1 sind hinsichtlich der Aufschrift und der Farbgebung nicht möglich".

10. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender Buchstabe a eingefügt:

"a) § 10 über das Mitführen von Vorschriften oder Fahrplänen,".

bb) Die bisherigen Buchstaben a bis e werden Buchstaben b bis f.

cc) Der bisherige Buchstabe f wird gestrichen.

dd) Buchstabe j erhält folgende Fassung:

"j) § 26 Abs. 3 oder 4 Satz 2 über Eigenwerbung, Fremdwerbung, Kenntlichmachung oder Beschriftung an Taxen oder Mietwagen,".

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden die Worte "im Taxi- und Mietwagenverkehr" ersetzt durch die Worte "im Taxen- und Mietwagenverkehr".

bb) In Nummer 5 Buchstabe f wird die Angabe "§ 37 Abs. 2 und 3" durch die Angabe "§ 37 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 oder Abs. 3 Satz 1" ersetzt.

11. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Klammerzusatz nach den Worten "Anlage 1" erhält folgende Fassung: "(§ 26 Abs. 1)".

b) Die Worte "Tiefe höchstens 60 mm" werden gestrichen.

c) Bei den Angaben zur Schrifthöhe wird die Maßangabe "höchstens 70 mm" gestrichen.

d) Der erste Satz im ersten Absatz unterhalb der Tabelle wird durch folgende Sätze ersetzt:

"Abweichungen bei der Schrifthöhe und der Strichstärke sind nicht zulässig. Der Schriftuntergrund muß eine rechteckige Form haben. Das Schild kann an den Ecken abgerundet oder in einen Dachaufsetzer eingearbeitet sein; es darf nicht spiegeln."

Artikel 5

Die Verordnung über den Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung von Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs vom 10. April 1979 (BGBl. I S. 458), geändert durch die Verordnung vom 23. Juni 1982 (BGBl. I S. 914), wird wie folgt geändert:

§ 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"In der Bescheinigung ist ausdrücklich zu bestätigen, daß sich die fachliche Eignung auf innerstaatliche und/oder grenzüberschreitende Beförderungen erstreckt."

Artikel 6

§ 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1460) erhält folgende Fassung:

"§ 1

(1) Auszubildende im Sinne von § 45 a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes sind

1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulenmit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluß an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

(2) Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs hat sich der Verkehrsunternehmer vom Auszubildenden nachweisen zu lassen. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a bis g geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Ausbildenden; in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe h durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, daß die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

Artikel 7

Die Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1465) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

"§ 1

(1) Ausbildungsverkehr im Sinne von § 6 a Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes ist die Beförderung

1. von schulpflichtigen Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;

2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres

a) von Schülern und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater

- allgemeinbildender Schulen,
- berufsbildender Schulen,
- Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
- Hochschulen

mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;

- b) von Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
- c) von Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- d) von Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- e) von Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f) von Praktikanten und Volontären, sofern die Ableistung eines Praktikums und Volontariats vor, während oder im Anschluß an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;

- g) von Beamtenanwärtern des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h) von Teilnehmern an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

(2) Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs hat sich die Eisenbahn vom Auszubildenden nachweisen zu lassen. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a bis g geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Ausbildenden, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe h durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, daß die Voraussetzung des Absatzes 1 Nummer 2 gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr."

Artikel 8

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 66 des Personenbeförderungsgesetzes und § 1 der Verordnung zur Erstreckung eisenbahnrechtlicher Vorschriften auf das Gebiet des Landes Berlin vom 15. November 1984 (BGBl. I S. 1369) auch im Land Berlin.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

I. Allgemeiner Teil:

Die Verordnung verfolgt das Ziel, Vorschriften, die in verschiedenen auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) erlassenen Verordnungen enthalten sind, einerseits zu vereinfachen sowie andererseits zu ergänzen und an veränderte rechtliche, wirtschaftliche und soziale Gegebenheiten anzupassen. Zum Teil werden inhaltlich überholte Vorschriften gestrichen als weiterer Beitrag zur Entbürokratisierung sowie zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung. Zum Teil wird den Erfahrungen der mit der Durchführung der zu ändernden Verordnungen befaßten Behörden der Länder sowie langjährigen Forderungen und Bedürfnissen des Verkehrsgewerbes und der Verkehrsnutzer Rechnung getragen.

Die Gemeinden werden durch die Verordnung nicht mit Kosten belastet. Auf Bund und Länder kommen dann höhere Leistungen nach § 45 a PBefG und nach § 6 Abs. 1 AEG zu, wenn auf Grund der Neuregelung durch Artikel 5 und Artikel 6 (Erweiterung des Katalogs des Auszubildenden in § 1 PBefAusglV und § 1 AEAusglV) die Verkehrsunternehmer ihre Tarife entsprechend ändern und der zusätzlich begünstigte Personenkreis ermäßigte Schülerzeitkarten erwirbt. Die dadurch bei den Verkehrsunternehmen entstehenden Einnahmeverluste - sofern sie nicht kompensiert werden, weil Auszubildende, die bisher keine Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs benutzt haben, künftig ermäßigte Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs (Mehrverkehr) erwerben - werden nicht durch Preiserhöhungen an anderer Stelle, sondern durch Mittel der öffentlichen Hand ausgeglichen. Der Umfang der durch Artikel 6 und 7 ausgelösten Preissenkungen ist gemessen am Gesamtaufkommen der Verkehrsbeförderung aber so gering, daß davon keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau zu erwarten ist. Die übrigen Regelungen des Gesetzentwurfs beschränken sich auf Änderungen interner Verwaltungsvorschriften, die keine preislichen Auswirkungen für die Wirtschaft haben.

II. Besonderer Teil:

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Der Postreisedienst ist in den Jahren 1982 bis 1984 auf den Bahnbusdienst übergeleitet worden.

Zu Nummer 2:

§ 1 Nr. 4 h übernimmt die bisherige Regelung aus § 2 Abs. 4 PBefG aus Gründen des Sachzusammenhangs mit weiteren in der Freistellungs-Verordnung bereits geregelten Beförderungen in diese Verordnung. Die entsprechende Änderung des § 2 PBefG erfolgt im Rahmen des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes.

Bei § 1 Nr. 4 i geht es um Kindergartenfahrten, welche häufig im Auftrag oder auf Veranlassung von Kommunen und Kirchengemeinden durchgeführt werden, ohne daß von den Beförderten oder deren Eltern ein Entgelt erhoben wird. Mit der Aufnahme dieser Art von Beförderungen in die Freistellungs-Verordnung wird eine Gleichbehandlung mit den Schülerbeförderungen (§ 1 Nr. 4 d) herbeigeführt. Zugleich wird damit eine bestehende Rechtsunsicherheit beseitigt. Da die Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung bei einer Freistellung auch dieser Verkehrsarten unberührt bleiben, ist die Sicherheit der Fahrgäste nicht beeinträchtigt.

Im übrigen entspricht die Freistellung von Kindergartenfahrten einer Anregung der Unabhängigen Kommission zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung des Bundes.

Zu Nummern 3 und 4:

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Artikel 2:

Zu Nummer 1:

Es ist davon auszugehen, daß Personen mit ekelerregenden Krankheiten von sich aus Vorkehrungen treffen, um andere Fahrgäste in ihrem ästhetischen Empfinden nicht zu verletzen. Dementsprechend wurden bei der letzten Änderung der Verordnung über den Betrieb

von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) durch die Verordnung zur Änderung personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften vom 13.05.1981 (BGBl. I S. 428) die entsprechenden Vorschriften in der BOKraft auf Initiative des Bundesrates als wenig praktisch und nicht geboten gestrichen. Die jetzt für das auf Grund der BOKraft öffentlich-rechtlich gestaltete Rechtsverhältnis Unternehmer/Fahrpersonal geltende Lösung wird für den Bereich des privat-rechtlich geregelten Beförderungsvertrags zwischen Unternehmer und Fahrgast übernommen.

Zu Nummer 2:

In § 9 Abs. 2 Satz 1 wird das erhöhte Beförderungsentgelt von bisher maximal 40 DM auf künftig maximal 60 DM angehoben. Seit der letzten Erhöhung des Betrages sind mehr als 10 Jahre vergangen. Löhne und Gehälter sowie Fahrpreise sind in diesem Zeitraum erheblich gestiegen bzw. angehoben worden. Die Heraufsetzung des erhöhten Beförderungsentgeltes entspricht einer wiederholten Forderung zahlreicher Verkehrsunternehmen und Verkehrsgewerbeverbände, nach deren Ansicht der bisherige Betrag von maximal 40 DM kaum mehr abschreckende Wirkung mehr hat. Die Verkehrsunternehmen erhalten mit der Anhebung die gebotene Hilfestellung des Verordnungsgebers, um das Schwarzfahren in Grenzen zu halten. Die Verkehrsunternehmen sind ihrerseits nicht verpflichtet, den für das erhöhte Beförderungsentgelt auf Grund der Verordnung vorgesehenen Betrag in ihre Tarife zu übernehmen, sie können abweichend hiervon ein niedrigeres oder ein höheres erhöhtes Beförderungsentgelt festsetzen (§ 1 Abs. 1 Satz 2). Eine einheitliche Vorgabe des Verordnungsgebers wird jedoch von den Verkehrsunternehmen als hilfreich angesehen.

Bund und Länder sind unverändert der Auffassung, daß nicht in jedem Einzelfall schematisch und pauschal 60 DM erhoben werden sollten. Vielmehr ist entsprechend dem Wortlaut der Vorschrift "bis zu 60 DM" eine flexible Handhabung geboten.

Entsprechend und aus im wesentlichen gleichen Gründen wie bei der Anhebung in Absatz 2 Satz 1 wird in Absatz 3 der Betrag von 5 DM auf 10 DM angehoben. Dies entspricht dem gemäß

§ 12 Abs. 3 EVO seit etwa 10 Jahren im Eisenbahnverkehr geltenden Betrag.

Die Neufassung des § 9 Abs. 3 letzter Halbsatz dient der Klarstellung dahingehend, daß übertragbare Zeitkarten (z. B. Umweltkarten), die für mehrere Tage gelten, nicht als nachträgliche Bestätigung dafür herangezogen werden können, daß jemand seine Zeitkarte lediglich vergessen hat.

Zu Artikel 3:

Entsprechend der Neuregelung für den Straßenbahn- und O-Busverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Artikel 2 Nr. 2) wird durch Änderung von § 12 Abs. 2 der Eisenbahn-Verkehrsordnung für die Eisenbahnen das erhöhte Beförderungsentgelt auf mindestens 60 DM angehoben. Die zeitgleiche Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung ist zweckmäßig, weil die Eisenbahnen vor allem in den Ballungsräumen mit den übrigen Unternehmen des Öffentlichen Personennahverkehrs kooperieren und einheitliche Verbundtarife anwenden.

Im übrigen gilt die Begründung zu Artikel 2 Nr. 2 in gleicher Weise für den Eisenbahnverkehr.

Zu Artikel 4:

Zu Nummer 1:

Redaktionelle Folgeänderungen zu den in den Ziffern 4 und 9 vorgeschlagenen Änderungen der BOKraft.

Zudem ist es sachgerecht, die in die Freistellungs-Verordnung aufgenommenen Kindergartentransporte ebenso wie die freigestellten Schüler- und Behindertenverkehre bestimmten Vorschriften der BOKraft zu unterwerfen (vgl. Artikel 1 Nr. 2).

Zu Nummer 2:

Dieser Satz ist überflüssig. Daß auf gesetzlicher Grundlage ergangene behördliche Anordnungen zu befolgen sind, ist selbstverständlich. § 45 Abs. 1 Nr. 3 bleibt von der Streichung unberührt.

Zu Nummern 3, 6 a) und 10 b) aa):

Sprachliche Anpassung an die Terminologie des Personenbeförderungsgesetzes.

Zu Nummern 4 und 5:

Die aufgehobenen Regelungen der BOKraft sind wegen des engeren Sachzusammenhanges mit bestehenden technischen Vorschriften in die StVZO übernommen worden (15. Verordnung zur Änderung der StVZO vom 14. Juni 1988 (BGBl. I S. 765): § 35 i in Verbindung mit Anlage X.

Zu Nummer 6 b) und c):

Nach geltendem Recht ist nicht nur die Eigenwerbung, sondern auch die Fremdwerbung an Taxen und Mietwagen unzulässig. Hinsichtlich dieses allgemeinen Werbungsverbotes besteht die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung. Bei den Genehmigungsbehörden sind in der Vergangenheit eine Vielzahl von Anträgen auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Fremdwerbung gestellt worden, denen im allgemeinen entsprochen worden ist. Dieser erhebliche Verwaltungsaufwand kann künftig entfallen. Die Zulassung der Fremdwerbung entspricht einem Vorschlag der Unabhängigen Kommission des Bundes zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung. Satz 3 der Neufassung des Absatzes 3 soll verhindern, daß insbesondere an Taxiständen denkbare Auseinandersetzungen wegen politischer Parolen an Taxen die Ordnung des Taxenverkehrs stören. Satz 4 soll deutlich machen, daß durch ein Übermaß an Fremdwerbung die Identifikation des Fahrzeugs als Taxe mit Hilfe des Taxischildes nicht erschwert oder sogar unmöglich gemacht werden darf.

Zu Nummer 7:

Der Rückgang der beförderten Personen hat zahlreiche Verkehrsunternehmen in den letzten Jahren veranlaßt, durch den Einsatz kleinerer Fahrzeuge Kosten einzusparen. Bei diesen kleineren Fahrzeugen ist eine vollständige Anzeige des Fahrtziels, des Streckenverlaufs und der Liniennummern, wie es § 33 Abs. 1 BOKraft vorschreibt, aus Platzgründen kaum sachgerecht durchzuführen. Daher wird künftig bei kleineren Fahrzeugen auf die obligatorische Anzeige des Streckenverlaufs an der rechten Längsseite verzichtet.

Zu Nummer 8:

Mit der vorgeschlagenen Regelung wird die bereits jetzt geübte Praxis rechtlich abgesichert, bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren.

Zu Nummer 9:

Die in § 26 und in Anlage 1 zur BOKraft geregelten Anforderungen an das Taxischild sollen entsprechend den Erfordernissen der Praxis künftig gelockert werden (vgl. Nr. 11). Dies soll jedoch nicht für den bereits bisher vorgeschriebenen äußeren optischen Eindruck des Taxischildes hinsichtlich der Aufschrift "Taxi" und der schwarz-gelben Farbgebung des Schildes gelten.

Zu Nummer 10:

Buchstabe a übernimmt unter aa hinsichtlich § 10 die auf Grund des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes zu ändernde Regelung des § 51 Abs. 5 PBefG und die damit entfallende Bußgeldbewehrung des § 61 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d PBefG in die BOKraft. Mit der Aufnahme einer Bußgeldbewehrung in § 45 Abs. 1 Nr. 5 a BOKraft kann die bisher insoweit bestehende Doppelregelung in § 10 BOKraft und § 51 Abs. 5 PBefG entfallen.

Unter a) bb) erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung.

Die Regelung unter a) cc) erfolgt wegen Sachzusammenhangs in der StVZO.

Unter a) dd) erfolgt die Bußgeldbewehrung des geänderten § 26 Abs. 3 und 4.

Buchstabe b) bb) enthält eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 11:

Die Anforderungen an Gestaltung und äußeres Erscheinungsbild des in § 26 Abs. 1 Nr. 2 und in Anlage 1 zur BOKraft vorgeschriebenen Taxischildes werden entsprechend den Erfordernissen der Praxis gelockert:

- Durch die Änderung wird der Forderung nach aerodynamischer Form Rechnung getragen. Die Bodenplatte des Schildes kann nunmehr breiter als 60 mm gestaltet werden, während die Höhe unverändert bleibt.
- Durch den Wegfall der maximalen Schrifthöhe wird eine größere Gestaltungsmöglichkeit bei der Schrift innerhalb der Außenmaße des Schildes erreicht.
- Entgegen der bisher geltenden Fassung sind künftig bei der Mindestschrifthöhe und bei der Schriftstärke auch über § 43 Abs. 1 Nr. 1 keine Ausnahmen mehr zulässig. Die Breitenmaße des Schildes ermöglichen eine trapezförmige Gestaltung. Die vorgeschriebenen Abmessungen sind erforderlich, um den bisherigen optischen Eindruck des Taxischildes zu erhalten.
- Das in einem Dachaufsetzer eingearbeitete Taxischild, das quer über dem Dach angebracht wird, soll es ermöglichen, eine windabweisende Technik mit dem Einsatz einer Spannstabfeder zu verbinden.

Zu Artikel 5:

Mit Verordnung vom 23. Juni 1982 (BGBl. I S. 914) ist die Verordnung über den Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung von Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs dahingehend geändert worden, daß der Unternehmer, der grenzüberschreitende Beförderungen durchführen will, bei der Fachkundeprüfung zusätzliche Kenntnisse betreffend grenzüberschreitender Beförderungen nachweisen muß. Gemäß § 2 Satz 3 ist in der Bescheinigung über den Nachweis der Fachkunde, welche die Genehmigungsbehörde ausstellt, anzugeben, ob sich die fachliche Eignung auf innerstaatliche und/oder grenzüberschreitende Beförderungen erstreckt. Diese Differenzierung ist sachgerecht, da einzelne Unternehmer zunächst angeben, sich auf innerstaatliche Beförderungen beschränken zu wollen und dementsprechend nur einen begrenzten Fachkundenachweis führen. Bei späterem Einstieg in den grenzüberschreitenden Verkehr müßte künftig der Fachkundenachweis erweitert werden.

Zu Artikel 6:

Zu § 1 Abs. 1: (§ 1)

Der geltende Katalog der Auszubildenden im Sinne von § 45 a Abs. 1 PBefG enthält eine Legaldefinition mit abschließendem Charakter. Dieser Katalog entspricht weitgehend den bei Erlaß der Verordnung vorhandenen Tarifregelungen zahlreicher ÖPNV-Unternehmen. Dieser Katalog wird den heute bestehenden sozialen, arbeitsmarkt- und bildungspolitischen Gegebenheiten und Erfordernissen nicht mehr gerecht. Er schließt eine Reihe von Personengruppen aus, die sich in einer ausbildungsähnlichen oder vom Sozialstatus her vergleichbaren Situation befinden. Die Unternehmen, deren Tarife durchweg den Personengruppen im geltenden § 1 PBefAusglV entsprechen und bei denen das Recht zur Änderung der Tarife liegt, sind in aller Regel von sich aus nicht bereit, ihre Tarife im Sinne einer Erweiterung des begünstigten Personenkreises zu ändern. Denn sie würden bei unverändertem Wortlaut des § 1 keinen Ausgleich für die Mindereinnahmen aus dem Verkauf von Zeitkarten an diesen (erweiterten) Personenkreis erhalten. Insofern kommt der Erweiterung des § 1 eine Pilotfunktion im Hinblick auf eine Änderung der Tarife der ÖPNV-Unternehmen zu. Die Entscheidung, ob die Tarife entsprechend dem neugefaßten § 1 geändert werden, liegt allerdings weiterhin bei den Unternehmen selbst.

Mit der Erweiterung des Begriffs "Auszubildenden" entspricht der Verordnungsgeber langjährigen und wiederholten Forderungen und Anregungen des Deutschen Bundestages (Petitionsausschuß).

Nr. 1 entspricht der geltenden Nr. 1.

In Nr. 2 a ist das Wort "Universitäten" gestrichen worden, da der Begriff "Hochschulen" sowohl die Fachhochschulen als auch die Universitäten umfaßt.

Nr. 2 b ist neu eingefügt. Ausgleichsfähig sollen auch Zeitfahrausweise sein, die an Schüler und Studierende privater Schulen oder sonstiger Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a fallen, verkauft werden, allerdings unter einschränkenden Voraussetzungen. Entweder muß der Auszubildende durch den Besuch dieser privaten Schulen oder sonstigen Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sein oder der Besuch dieser Schulen und Bildungseinrichtungen muß generell, d. h. nicht im konkreten Einzelfall, förderungsfähig im Sinne des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) sein. Welche Institutionen dies sind, ergibt sich aus diesem Gesetz und den darauf basierenden Verordnungen der zuständigen Bundesminister. Die Verknüpfung mit der Befreiung von der Berufsschulpflicht bzw. mit der Förderungsfähigkeit der Ausbildungsstätte nach dem BAföG ist sachgerecht, weil damit die Gleichwertigkeit der Ausbildung mit einer Ausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Ausbildungsstätte gewährleistet ist.

Durch die gewählte Formulierung ist zudem sichergestellt, daß es auf die generelle Förderungsfähigkeit des Besuchs der Ausbildungsstätte nach dem BAföG ankommt und nicht etwa darauf, ob im Einzelfall die Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind. Der Antragsteller hat dem Antrag auf Ausgabe eines Zeitfahrausweises eine entsprechende Bescheinigung der Ausbildungsstätte/Bildungseinrichtung beizufügen (§ 1 Abs. 2).

In Nr. 2 c wird der zu enge Begriff "Erwachsenenbildung" ersetzt durch das Wort "Weiterbildung".

Nr. 2 d, erster Halbsatz entspricht der geltenden Nr. 2 c. Hierunter fallen alle Personen, die in einer betrieblichen oder überbetrieblichen Ausbildung mit dem Ziel stehen, einen staatlich anerkannten, qualifizierten Ausbildungsabschluß zu erwerben oder aber eine behindertengerechte Sonderausbildung im Sinne von § 48 Berufsbildungsgesetz bzw. § 42 b Handwerksordnung absolvieren.

Der zweite Halbsatz ist inhaltlich und begrifflich an das Berufsbildungsgesetz (BBiG) angelehnt. Durch die Verweisung auf die oben genannten Vorschriften des BBiG sind alle Ausbildungsgänge erfaßt, die einer Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entsprechen und die in eine Prüfung vor der Industrie- und Handelskammer oder einer anderen zuständigen Stelle im Sinne des BBiG einmünden. Voraussetzung für die Einbeziehung in § 1 ist, daß es sich um eine Ausbildung i. S. der §§ 3 ff., 19, 40 Abs. 3 BBiG bzw. § 37 Abs. 3 HwO handelt, was die zuständigen Stellen nach BBiG (§§ 74 ff. BBiG; also insbesondere Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer, Landwirtschaftskammer, Rechtsanwaltskammer usw.) in Zweifelsfällen bestätigen. Der Antragsteller hat in diesen Zweifelsfällen dem Antrag auf Ausgabe eines Zeitfahrausweises eine entsprechende Bescheinigung dieser zuständigen Stellen beizufügen (§ 1 Abs. 2).

Nr. 2 e entspricht der geltenden Nr. 2 d.

Nr. 2 f ist neu eingefügt. Sie erfaßt Praktikanten und Volontäre, für die vor Aufnahme oder während eines Studiums oder einer Berufsausbildung oder im Anschluß an eine Schul- oder Fachschulausbildung die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats durch staatlich geregelte Studien- oder Ausbildungsgänge zwingend vorgeschrieben ist. Diese Personen fallen vor Aufnahme des Studiums oder einer Berufsausbildung nicht unter die geltenden Nrn. 2 a und c, obwohl ihre soziale und finanzielle Situation durchaus der dieses bisher schon begünstigten Personenkreises entspricht. Praktikanten und Volontäre, die ein freiwilliges Praktikum oder Volontariat ableisten, sollen nicht einbezogen werden. Der Antragsteller hat dem Antrag auf Ausgabe eines Zeitfahrausweises eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte/Bildungseinrichtung beizufügen (§ 1 Abs. 2).

Nr. 2 g ist neu eingefügt. Beamtenanwärtern sowie Praktikanten und Personen, die sich durch Besuch eines Verwaltungslehrganges erst die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter erwerben müssen, erhalten teilweise geringere Anwärterbezüge oder Vergütungen als Auszubildende im Sinne der Nr. 2 d.

Nr. 2 h ist neu eingefügt, um die Teilnehmer an dem sozialpolitisch erwünschten freiwilligen sozialen Jahr nicht zu benachteiligen. Es handelt sich hierbei jährlich um etwa 12.000 junge Menschen, die sich für dieses soziale Bildungsjahr entschieden haben. Es ist gesetzlich vorgeschrieben, daß sie für ihren Einsatz in sozialen Einrichtungen nur Unterkunft, Verpflegung und ein angemessenes Taschengeld erhalten dürfen. Die Teilnehmer des freiwilligen sozialen Jahres sind zwar nicht Auszubildende im strengen Sinne. Da es sich bei § 1 jedoch um eine Legaldefinition zur Ausfüllung des Begriffes "Auszubildende" im Sinne von § 45 a PBefG handelt, kann dieser Personenkreis rechtstechnisch in die Ausgleichsregelung mit aufgenommen werden.

Nrn. 2 b, 2 d, 2 f bis h:

Der Personenkreis, der durch die vorgeschlagene Ausweitung des Katalogs der Auszubildenden erfaßt wird, ist nicht exakt quantifizierbar. Bei allen Gruppen handelt es sich jedoch um zahlenmäßig nicht ins Gewicht fallende Personengruppen, wobei nicht davon ausgegangen werden kann, daß jeder, der unter § 1 fällt, auch Verkehrsleistungen des ÖPNV mit ermäßigten Zeitfahrausweisen in Anspruch nimmt.

Zu § 1 Abs. 2.:

Die Bescheinigung wird grundsätzlich von der Ausbildungsstätte oder dem Auszubildenden (Betrieb) ausgestellt; nur in den Fällen des Absatzes 1 Ziffer 2 Buchstabe h) vom Träger des freiwilligen sozialen Jahres oder vergleichbarer sozialer Dienste. Vergleiche auch zu 2 d.

Zu Artikel 7:Zu Artikel 6 Nr. 1 (§ 1 Abs. 1)

Der Katalog der Auszubildenden im Sinne von § 6 a AEG enthält eine Legaldefinition mit abschließendem Charakter. Der Katalog entspricht weitgehend den bei Erlass der Verordnung überwiegend geltenden Tarifregelungen zahlreicher Eisenbahnen. Dieser Katalog wird jedoch nicht mehr den inzwischen eingetretenen sozialen, arbeitsmarkt- und bildungspolitischen Gegebenheiten und Erfordernissen gerecht. Die Eisenbahnen, deren Tarife weitgehend § 1 AEAusglV entsprechen und bei denen das Recht zur Änderung der Tarife liegt, sind in aller Regel von sich aus nicht bereit, ihre Tarife im Sinne einer Erweiterung des begünstigten Personenkreises zu ändern, weil sie bei unverändertem Wortlaut des § 1 keinen Ausgleich für die Mindereinnahmen aus dem Verkauf von Zeitkarten an diesen Personenkreis erhalten. Aus der Erweiterung des Kreises der Berechtigten in § 1 ergeben sich daher entsprechende Änderungen der Tarife der Eisenbahnen. Die Erweiterung des Kreises der Berechtigten entspricht inhaltgleich der Erweiterung des § 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr.

Die Entscheidung, ob die Tarife dem neu gefaßten § 1 entsprechend geändert werden, liegt weiterhin bei den Eisenbahnen selbst.

Nummer 1 entspricht der geltenden Nummer 1.

Nummer 2 Buchstabe a bis h (s. hierzu wie Begründung zu Artikel 6 Nr. 2 a bis h).

Zu § 1 Abs. 2:

Die Bescheinigung wird grundsätzlich von der Ausbildungsstätte oder dem Auszubildenden (Betrieb) ausgestellt; mit Ausnahme der Fälle nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h) vom Träger des freiwilligen sozialen Jahres oder vergleichbarer sozialer Dienste.

Zu Artikel 8:

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 9:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

30.06.89

Beschluß
des Bundesrates

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung personenbeförderungsrechtlicher
Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 602. Sitzung am 30. Juni 1989 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Ä n d e r u n g e n
der
Zweiten Verordnung zur Änderung
personenbeförderungrechtlicher Vorschriften

1. Eingangsworte

Die Eingangsworte sind wie folgt einzuleiten:

"Auf Grund des § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und Abs. 3, § 58 Abs. 1 Nr. 1, 3, 5 und 6 des Personenbeförderungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9240-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 1978 (BGBl. I S. 665), sowie ...".

Begründung:

Notwendige Ergänzungen.

2. Artikel 4 Nr. 1 (§ 1 Abs. 2 Satz 1 BOKraft)

In Artikel 4 Nr. 1 ist die für § 1 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz vorgesehene Fassung wie folgt zu ergänzen:

" 30. August 1962 (BGBI. I S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften vom ... (BGBI. I S. ...) "

Begründung:

Notwendige Ergänzung im Hinblick auf die in Artikel 1 der Verordnung vorgesehene Änderung der Freistellungsverordnung.

3. Artikel 4 Nr. 6 Buchstabe c (§ 26 Abs. 4 BOKraft)

In Artikel 4 Nr. 6 Buchstabe c ist in § 26 Abs. 4

a) Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Fremdwerbung an Taxen und Mietwagen ist nur auf den seitlichen Fahrzeugtüren zulässig.";

b) Satz 3 zu streichen.

Begründung zu a:

Die Beschränkung der Fremdwerbung auf die seitlichen Türen der Taxen soll von vornherein

- einer Ausuferung der Werbung entgegenwirken;
- das einheitliche Erscheinungsbild der Taxen überregional und in den Zuständigkeitsbereichen der einzelnen Genehmigungsbehörden wahren;

- unnötigen Verwaltungsaufwand verhindern, der durch eine umfangreiche und schwierige Einzelfallprüfung bei der Frage entstehen würde, ob die Gestaltung der Werbefläche dem Zweck des § 26 Abs. 1 - der Identifikation des Fahrzeugs als Taxe - entgegensteht;
- einen zusätzlichen Koordinationsbedarf zwischen den Ländern und den einzelnen Genehmigungsbehörden vermeiden;
- den Unzulänglichkeiten einer notgedrungenen kasuistischen Rechtsprechung zur angesprochenen Problematik entgegenwirken.

Begründung zu b:

Durch die Änderung in § 26 Abs. 4 Satz 1 ist Satz 3 entbehrlich, da bei einer Beschränkung der Fremdwerbung auf die seitlichen Fahrzeugtüren die Gefahr einer Nichtidentifizierbarkeit des Fahrzeugs als Taxe sowie des Unterlaufens der vorgeschriebenen Taxifarbe nicht mehr besteht.

4. Artikel 4 Nr. 6 Buchstabe c (§ 26 Abs. 4 Satz 2 BOKraft)

In Artikel 4 Nr. 6 Buchstabe c ist § 26 Abs. 4 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Politische und religiöse Werbung an Taxen ist unzulässig."

Begründung:

Die Gründe, die für den Ausschluß einer politischen Werbung an Taxen sprechen, gelten erst recht, wenn es darum geht, auf das religiöse Empfinden des einzelnen Taxenbenutzers Rücksicht zu nehmen.

5. Artikel 4 Nr. 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa
(§ 45 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BOKraft)

In Artikel 4 Nr. 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ist
in § 45 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a nach der Angabe "§ 10"
die Angabe "Satz 1" einzufügen.

Begründung:

Notwendige Klarstellung, daß sich
die Bußgeldandrohung nur auf § 10
Satz 1 beziehen kann.

6. Artikel 4 Nr. 10 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb
(§ 45 Abs. 2 Nr. 5 BOKraft)

In Artikel 4 Nr. 10 Buchstabe b ist Doppelbuchstabe bb
wie folgt zu fassen:

'bb) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aaa) Es wird folgender Buchstabe b eingefügt:

"b) § 10 Satz 2 einem Fahrgast auf dessen Ver-
langen Einsicht in die mitzuführenden
Vorschriften und Fahrpläne nicht ge-
währt,".

bbb) Die bisherigen Buchstaben b bis i werden Buch-
staben c bis j.

ccc) In Buchstabe g wird die Angabe "§ 37 Abs. 2 und 3" durch die Angabe "§ 37 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 oder Abs. 3 Satz 1" ersetzt.'

Begründung:

Durch den Vorschlag zu Artikel 4 Nr. 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 45 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a) wird deutlich, daß die Verweigerung der nach § 10 Satz 2 zu gewährenden Einsichtnahme in Vorschriften und Fahrpläne durch die Fahrgäste weder für den Unternehmer noch für den Fahrzeugführer bußgeldbewehrt ist. Diese Lücke soll durch Ergänzung der für den Fahrzeugführer geltenden Bußgeldvorschrift des § 45 Abs. 2 Nr. 5 geschlossen werden.

7. Artikel 4 Nr. 11 nach Buchstabe a (Anlage 1 BOKraft)

In Artikel 4 Nr. 11 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a₁ einzufügen:

'a₁) Die Worte
"mindestens 95 mm"
werden durch die Worte
"mindestens 75 mm"
ersetzt.'

Begründung:

Die Mehrzahl der Länder läßt bereits durch Ausnahmege-
nehmigungen der Verwaltungsbehörden Taxi-Schilder zu,
die eine Höhe von 75 mm haben. Dieser überwiegenden
Entscheidungspraxis folgend, ist es sachgerecht, die
Mindesthöhe des Taxi-Schildes auf generell 75 mm
festzulegen. Der durch die Einzelausnahmen bisher
entstehende Verwaltungsaufwand wird dadurch künftig
vermieden.

8. Artikel 6 (§ 1 PBefAusglV)

In Artikel 6 ist in § 1 die Überschrift "Auszubildende" einzufügen.

Begründung:

Notwendige Ergänzung.

9. Artikel 7 (§ 1 AE AusglV)

In Artikel 7 ist in § 1 die Überschrift "Ausbildungsverkehr" einzufügen.

Begründung:

Notwendige Ergänzung.

10. Artikel 6 und 7

In Artikel 6 und 7 ist in § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a vierter Gedankenstrich das Wort "Hochschulen" jeweils durch die Worte "Hochschulen, Akademien" zu ersetzen.

Begründung:

Es ist klarzustellen, daß Studierende von Akademien, die nicht Hochschulen sind, wie zum Beispiel die Berufsakademien in Baden-Württemberg und die Freien Kunstakademien, weiterhin, wie in den geltenden Verordnungen, zu dem Kreis der Begünstigten gehören.